



AVW Immobilien AG
Buxtehude

ISIN DE0005088900 - WKN 508890

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am Freitag, 20. November 2009, 10:00 Uhr,
im Golden Tulip Hamburg Aviation, Hein-Sass-Weg 40, 21129 Hamburg,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Diese Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kottmeierstraße 1, 21614 Buxtehude, und im Internet unter <http://www.avw-ag.de> eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008/2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008/2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Nörenberg Schröder GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung legt gemäß § 13 der Satzung durch Beschluss für den Aufsichtsrat eine angemessene Vergütung fest. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für das Geschäftsjahr 2008/2009 eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.250,00.
- b) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, also EUR 20.500,00.
- c) Die Vergütung ist zahlbar am Tag nach der Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats entlastet werden. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütungen gemäß vorstehender lit. a) und b) zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- d) Die vorgenannte Vergütungsregelung findet erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr 2008/2009 und gilt so lange, bis die Hauptversammlung der Gesellschaft über eine andere Vergütungsregelung beschließt.

6. Wahl zum Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Frank H. Albrecht, hat sein Amt zum 27.04.2009 niedergelegt. Der Vorstand der Gesellschaft hat bei dem zuständigen Gericht beantragt, Herrn Kurt Lindemann zum Aufsichtsratsmitglied anstelle von Herrn Frank H. Albrecht zu bestellen. Auf Beschluss des zuständigen Gerichts vom 5. Mai 2009 wurde Herr Kurt Lindemann mit Wirkung zum 6. Mai 2009 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Gemäß § 104 Abs. 5 AktG erlischt das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist, d.h. vorliegend, wenn die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied wählt. Um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, an der Besetzung des Aufsichtsrats mitzuwirken, schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Kurt Lindemann, selbständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Quarnstedt, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats der AVW Immobilien AG gewählt.

Mitgliedschaften von Herrn Lindemann in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen nicht.

Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats Frank H. Albrecht, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 4 DrittelbG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern und davon zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) ist am 4. August 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und trat am 1. September 2009 in Kraft. Es enthält neue Regelungen u.a. hinsichtlich der Einberufung, der Vorbereitung und der Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Die Satzung der AVW Immobilien AG soll daher rechtzeitig vor Durchführung der nächsten Hauptversammlung an die künftige Rechtslage angepasst werden. Deshalb schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) Ort und Einberufung der Hauptversammlung
§ 14 Absatz 5 der Satzung wird neu gefasst, sodass § 14 Absatz 5 nunmehr wie folgt lautet:

„(5) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“
- b) Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht
§ 15 Absatz 1, 2 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs

Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

- (2) Als Berechtigungsnachweis nach Absatz 1 ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein Depotführendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat.
- (3) Der Tag der Hauptversammlung ist bei Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.“

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Als Berechtigungsnachweis ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung („record date“), d. h. Freitag, den 30. Oktober 2009, 00:00 Uhr, zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. Freitag, den 13. November 2009, 24:00 Uhr, zugehen:

AVW Immobilien AG
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG
Wertpapierabwicklung
Kirchstrasse 35
73033 Göppingen
Telefax: 07161-969317

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen erteilt wird. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. In diesem Fall kann die Vollmacht auch per Telefax erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsvertretung, nicht für die Ausübung sonstiger Rechte, zur Verfügung. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei dem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut zu beantragen ist.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Vollmachts- und Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens Mittwoch, den 18. November 2009 (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

AVW Immobilien AG
c/o UBJ. GmbH
AVW o HV 2009
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: 040 – 6378-5423

Alternativ ist eine Übergabe an die Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse: www.avw-ag.de zum Download zur Verfügung oder können werktäglich (Mo. – Fr.) zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefon-Nummer 040 – 6378-5410 angefordert werden.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

AVW Immobilien AG
Kottmeierstraße 1
21614 Buxtehude

Telefax: 04161 – 66 032
E-Mail: info@avw-ag.de

Anträge von Aktionären oder Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unter der Internetadresse www.avw-ag.de zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Buxtehude, im Oktober 2009

AVW Immobilien AG

Der Vorstand